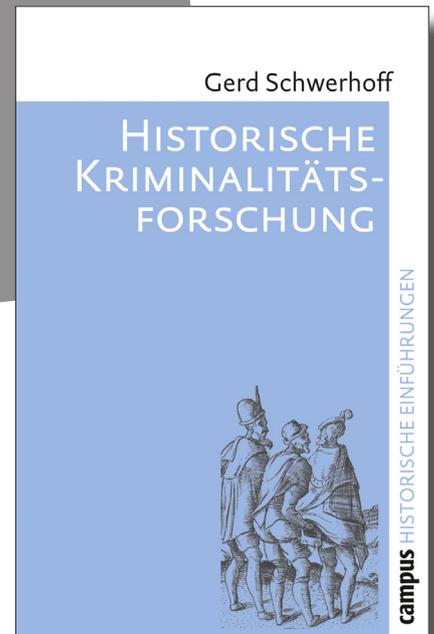


# ERGÄNZUNGEN



## ZUM INHALT:

Gewaltrituale, organisiertes Verbrechen oder verbotene Sexualität – kaum etwas charakterisiert eine Gesellschaft anschaulicher als das, was sie als abweichendes Verhalten definiert. Folgerichtig beschäftigt sich die Geschichtswissenschaft zusehends intensiver mit den typischen Erscheinungsformen von Kriminalität und ihrem Wandel in verschiedenen Epochen. Gerd Schwerhoff vermittelt in diesem Band die zentralen Fragestellungen, Methoden und Theorien der historischen Kriminalitätsforschung. Er skizziert die wichtigsten Deliktfelder vom Mittelalter bis in die neueste Zeit sowie das breite Spektrum möglicher Sanktionen und zeigt, welche Quellen wie genutzt werden können.

Der Band gibt einen umfassenden Überblick über die Geschichte der Kriminalität und ihre Erforschung.

## ZUM AUTOR:

*Gerd Schwerhoff* ist Professor für Geschichte der Frühen Neuzeit an der Technischen Universität Dresden.

## ERGÄNZUNGEN ZU:

**Gerd Schwerhoff**

**Historische Kriminalitätsforschung**

**Historische Einführungen**

**Band: 9**

Herausgegeben von Frank Bösch, Angelika Epple, Andreas Gestrich, Inge Marszolek, Barbara Potthast, Susanne Rau, Hedwig Röckelein, Gerd Schwerhoff und Beate Wagner-Hasel

2011, 234 Seiten

Euro 16,90 / SFR 25,90

ISBN 9-783-593-39309-4

**campus**

Frankfurt · New York

## 1. Einleitung: Gegenstand und Begriffe

Kriminalität ist ein Teil unseres gegenwärtigen Alltags. Geht es um das eigene Lebensumfeld, denken wir uns dabei zunächst einmal als Opfer von Einbrüchen, Autodiebstählen oder Überfällen oder aber als Zeugen von kriminellen Handlungen. Wenn wir ehrlich sind, kommen die meisten von uns aber auch als potentielle Gesetzesbrecher in Frage: Wer mag sich davon frei sprechen, schon einmal als Ladendieb, als Versicherungsbetrüger, als Steuerhinterzieher oder auch lediglich als Verkehrssünder tätig oder gar auffällig gewesen zu sein? Häufiger beschäftigt uns Kriminalität jedoch in fiktionaler Form: In den Urlaub begleitet uns der unvermeidliche Kriminalroman, während wir jeden Tag in zahlreichen Fernsehserien Polizisten oder Privatdetektiven bei ihren Ermittlungen zusehen können. Als Brücke zwischen erlebter Realität und Fiktion fungieren die Massenmedien. Gerade hier nimmt die Kriminalität einen zentralen Platz ein. Berichte über besonders grausame Verbrechen, über außergewöhnliche kriminelle »Karrieren« oder über die Macht der organisierten Kriminalität bringen die unterschiedlichsten Seiten bei den Rezipienten zum Klingen: Sie können Unterhaltungsbedürfnisse befriedigen, Bedrohungs- und Ohnmachtsgefühle wachrufen, aber auch – auf dem Umweg über vermeintliche Ausnahmefälle – Einblicke in politische und ökonomische Strukturen der heutigen Gesellschaft vermitteln. Einfühl-samen Gerichtsreportern kann es gelingen, aus dem Schicksal von Angeklagten, Klägern und Opfern ein beredtes Porträt unserer Zeit zu destillieren. Über den Einzelfall hinaus werden in ihren Berichten Schattenseiten und Konfliktlinien unserer Gesellschaft deutlich.

Kriminalität und abweichendes Verhalten, so wird hier sichtbar, sind ein wichtiges Abbild gesellschaftlicher Zustände. Po-

## 8 HISTORISCHE KRIMINALITÄTSFORSCHUNG

lizeistatistiken – auch über sie wird regelmäßig berichtet – erscheinen geradezu als Fieberkurve sozialer Krankheitszustände. Am eindrucklichsten gilt das für die Großstadtkriminalität. Seit etlichen Jahren ist Frankfurt am Main Träger der roten Laterne der höchsten Kriminalitätsbelastung und gilt als »gefährlichste Großstadt Deutschlands«, obwohl Experten die Aussagekraft der Daten in Frage stellen und zum Beispiel auf die »importierte« Kriminalität auf dem Rhein-Main-Flughafen verweisen (*spiegel online* 12.4.2007). Eng verwoben mit den Diagnosen sind die kriminalpolitischen Therapievorschläge. Weil sich hier wie kaum irgendwo anders ordnungspolitische Vorstellungen kristallisieren, wird mit dem Thema Kriminalität regelmäßig Politik gemacht. Wie stark die Bewertungen divergieren können, zeigt die Tatsache, dass wechselweise zum Beispiel Gewalt gegen Ausländer und Gewalt durch Ausländer zum Thema gemacht wird. So verwundert es nicht, dass die Rezepte zur Kriminalitätsbekämpfung ebenfalls diametral entgegengesetzt ausfallen: Wo die einen nach der »starken Hand« von Polizei, Justiz und Strafvollzug rufen loben, verweisen die anderen auf soziale Deprivation als Kriminalitätsursache und sehen die Abhilfe eher in Prävention und Resozialisierung. Dabei ist die allgemeine Wahrnehmung der Bevölkerung von der statistisch »gemessenen« Kriminalität weitestgehend abgekoppelt und wird durch sensationalistische Medienberichte geprägt: Während zwischen 1993/5 und 2003/5 in Deutschland insgesamt ein zum Teil erheblicher Rückgang der Straftaten zu verzeichnen war, zeigen Stichprobenbefragungen, dass allgemein ein starker Anstieg der Zahlen unterstellt wird (Windzio 2007: 20).

Kriminalität  
als doppel-  
tes Kon-  
strukt

Kriminalität (von lat. *crimen* = Beschuldigung, Anklage, Verbrechen), das zeigen schon die einleitenden Bemerkungen, ist keine soziale Wirklichkeit *sui generis*, sondern kulturell und gesellschaftlich konstruiert. Zum einen, so eine Bestimmung aus der gegenwartsbezogenen Kriminologie, bezeichnet der Begriff »Kriminalität« diejenigen Tatbestände, die »das jeweilige Kontrollsystem – bestehend aus Verbrechenopfer und Anzeigenerstatter bis hin zu Polizei und Strafrechtspflege – besonders missbilligt und bestraft sehen will« (G. Kaiser, Art. »Kriminalität«,

in: KKW). Diese Definition bezieht sich offensichtlich vor allem auf eine konkrete Zurechnung: Verdient ein individuelles Verhalten, etwa eine Gewalttat, das Etikett »kriminell«? Oder handelt es sich um einen Akt der Notwehr oder gar um einen Unfall? Dieser Zurechnung vorausgehen muss jedoch zum anderen eine gesellschaftliche Verständigung darüber, was das jeweilige Kontrollsystem als Kriminalität sanktionieren, unter welchen Umständen also zum Beispiel Gewalt als abweichendes Verhalten gelten soll und wann nicht (wie etwa im Krieg). Dieser Verständigungsprozess ist ein komplexer gesellschaftlicher Diskurs, den die unterschiedlichsten Akteure aus Politik, Wissenschaft und Rechtspraxis in verschiedenen Medien vorantreiben (vgl. Kap. 6) und der sich dann in rechtlichen Normen kristallisiert. Genauer besehen handelt es sich bei Kriminalität also um eine (mindestens) doppelte soziokulturelle Konstruktion. Diese Feststellung macht zugleich deutlich, dass Kriminalität historisch variabel ist. Denn jenseits der Geltungsbehauptung überzeitlicher, gleichsam anthropologischer Normen (»Du sollst nicht töten!«, »Du sollst nicht stehlen!«) lassen sich kaum universeller gültige Regeln dafür aufstellen, ob ein bestimmtes Verhalten als kriminell gelten soll. So wird etwa die Betrachtung der Gewaltsamkeit zeigen, dass sich die Grenze zwischen legitimer Rache oder Selbsthilfe und verabscheuenswerthem Mord vom Mittelalter zur Neuzeit deutlich verschiebt (vgl. Kap. 5.1). Unser heutiges Verständnis von Kriminalität ist das Ergebnis komplexer geschichtlicher Entwicklungen und lässt sich nur sehr bedingt auf die Antike (vgl. Riggsby 1999) oder das Mittelalter (vgl. Kap. 4) übertragen. Im engeren Sinn entwickelte sich das Konzept *der* Kriminalität erst seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Ludi 1999).

Den herkömmlichen Maßstab von Kriminalität in der Gegenwart bilden das Strafrecht und der darin enthaltene Sanktionsanspruch, denn sie wird definiert als »die Summe der strafrechtlich missbilligten Handlungen« (G. Kaiser, Art. »Kriminalität«, in: KKW). Das engt zum einen das Spektrum der betrachteten Handlungen stark ein, denn leichtere Vergehen gegen die Rechtsordnung werden von vornherein beiseite gelassen. Vor allem aber ist dieser Maßstab für die historische Arbeit problematisch, weil

Das System  
sozialer  
Kontrolle

## 10 HISTORISCHE KRIMINALITÄTSFORSCHUNG

ein öffentliches Strafrecht nicht in jeder historischen Epoche existierte, sondern sich in Europa im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit erst allmählich und regional höchst phasenverschoben entwickelte. Dieser Prozess selbst ist für die Rechts- und Kriminalitätsgeschichte von hoher Relevanz (Willoweit 1999). Um eine übergeordnete analytische Perspektive zu finden, empfiehlt es sich deshalb, den exklusiven Bezug auf ein schriftlich fixiertes Strafrecht zu vermeiden. Einige Autoren verwenden daher den Begriff »Delinquenz« (Straffälligkeit) (Burghartz 1990: 9 f.). An einem soziologischen statt einem rechtlichen Bezugsrahmen orientieren sich Studien, die von Devianz (abweichendem Verhalten) sprechen. Auch dieses abweichende Verhalten kann nur in Relation zu bestimmten Normen näher bestimmt werden, jedoch müssen diese Normen keine rechtliche Qualität, also Gesetzeskraft, besitzen, sondern können ebenso gut informeller Natur sein. Auch die ungeschriebenen Gesetze der *Peer Group* besitzen soziale Bindekraft. »Soziale Normen und kulturelle Übereinkünfte bestimmen nicht nur abweichendes Verhalten, sondern auch die angemessenen Reaktionen darauf. Die sozialen und gesellschaftlichen Mechanismen und Prozesse, die abweichendes Verhalten verhindern und einschränken, fallen unter die Rubrik der sozialen Kontrolle« (Bohle 1984: 1). Das enge Koordinatensystem »Kriminalität – Strafrecht – Strafe« kann so erweitert werden zu dem Beziehungsdreieck »Devianz – rechtliche und soziale Normen – Sanktionen« innerhalb eines umfassenden Konzeptes der sozialen Kontrolle (Peters 1995: 129 ff.). In ihrer allgemeinsten Form wird soziale Kontrolle definiert als »alle Arten, in denen Personen abweichendes Verhalten definieren und darauf [...] durch eine Maßnahme reagieren« (Dinges 1994: 169). Das mögliche Spektrum von Sanktionen erschöpft sich dementsprechend nicht nur in formalisierten Strafen; ebenso umfasst es zum Beispiel die negative Stigmatisierung und den Versuch des sozialen Ausschlusses durch Beleidigungen oder durch den Klatsch der Nachbarn.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Zu den verschiedenen Konzepten der »sozialen Kontrolle«, zur Abgrenzung von der »Sozialdisziplinierung« und zur historischen Kontextualisierung vgl. neben Dinges (1994, 2000) die Bände von Schilling 1999 und Roodenburg/Spiereburg (2004).

Indem die historische Kriminalitätsforschung das Konzept der sozialen Kontrolle als Bezugsrahmen wählt, vermeidet sie eine juristische Engführung. Dabei sind die Unterschiede zwischen der rechtlichen und der sozialen Ebene stets zu beachten, ebenso freilich ihr enger Zusammenhang. So lässt sich als Kriminalisierung das Aufstellen einer (Straf-)Rechtsnorm bezeichnen, nach der ein bestimmter Tatbestand als kriminelles Verhalten definiert und damit etabliert wird; entsprechend wird unter Entkriminalisierung eine Milderung oder gar ein Wegfall der normativ festgelegten Strafbestimmungen verstanden. Demgegenüber bezeichnen die Begriffe der Diffamierung bzw. Stigmatisierung die negative Thematisierung bzw. Kennzeichnung eines abweichenden Verhaltens vor dem Hintergrund sozialer Normen (vgl. Würzler 1999: 320). Es soll mithin nicht, wie bisweilen unterstellt, der völligen Einebnung des Unterschiedes zwischen rechtlichen und sozialen Normen bzw. Sanktionen (und damit zwischen Herrschenden und Beherrschten) das Wort geredet werden. Als ein System besonders institutionalisierter Sozialkontrolle, dessen verschriftlichte Normen allgemeine Gültigkeit beanspruchen und das zur Sanktionierung auf ein formalisiertes Verfahren ebenso wie auf einen herrschaftlichen Machtapparat zurückgreifen kann, hat das Strafrecht in vielen Fällen eine höhere Durchsetzungschance als informelle Normen (Neumann/Schroth 1980: 94 f.). Zudem ist die Kriminalitätsgeschichte angewiesen auf Quellenbestände, vor allem auf Gerichtsakten, die ihre Existenz dem rechtlichen Kontroll- und Sanktionierungssystem verdanken. Aber der Informationsgehalt dieser Quellen ist mit der gerichtlichen Ebene sehr oft nicht ausgeschöpft; im besten Fall erlauben sie Durchblicke auf das Zusammenspiel zwischen dem formell-rechtlichen und dem informell-gesellschaftlichen Kontrollsystem (Schmidt 1996: 332) und können so das Gericht und das Recht als Teil der Gesellschaft plastisch hervortreten lassen.

## 12 HISTORISCHE KRIMINALITÄTSFORSCHUNG

»Die historische Kriminalitätsforschung als ein Teilbereich der allgemeinen Sozialgeschichte untersucht abweichendes Verhalten in der Vergangenheit im Spannungsfeld von Normen, Instanzen und Medien sozialer Kontrolle einerseits, von gesellschaftlichen Handlungsdeterminanten andererseits. Umgekehrt wird Kriminalität auch als zentraler Indikator für die Erforschung von gesamtgesellschaftlichen Zuständen und historischem Wandel eingesetzt.« (Schwerhoff 1992: 387).

Die vorstehende, inzwischen bereits fast 20 Jahre alte Definition behält weiterhin Gültigkeit. Dabei ist allerdings zu beachten, dass es bei dem hier postulierten disziplinären Bezug um eine Sozialgeschichte in kulturhistorischer Erweiterung gehen muss (Eibach 1996, Lévy/Srebnick 2005). Weiterhin gehört zur Untersuchung des abweichenden Verhaltens im Spannungsfeld von Normen, Instanzen und Medien eben auch und an hervorragender Stelle die diskursive Konstruktion krimineller Tatbestände.

### Selektion von Krimi- nalität

Die informelle Sozialkontrolle kann als ein gesellschaftlicher Filter- und Regelungsmechanismus betrachtet werden, der die Weichen dafür stellt, was überhaupt vom Justizapparat bearbeitet werden kann (Lamnek 1996: 323). Aus einer unüberschaubaren Vielzahl sozialer Interaktionen werden nur bestimmte Handlungen von den Akteuren als Normbruch wahrgenommen und mit dem Etikett »kriminell« bzw. »abweichend« versehen (vgl. Kap. 2.3). Nicht zwangsläufig führt diese Etikettierung zu einer Anzeige bei Polizei und Justiz. Ebenso gut kann ein »privater« Täter-Opfer-Ausgleich stattfinden, etwa in Form von Kompensationszahlungen, Wiedergutmachungen oder auch Racheaktionen. Liegt eine Anzeige vor, dann wird sie vielfach gar nicht gerichtlich weiterverfolgt, weil der Täter geflohen ist oder das Beweismaterial nicht ausreicht. Längst nicht jeder Strafprozess schließlich führt zu einer gerichtlichen Verurteilung, sondern er kann auch in Freisprüchen oder in einer Niederschlagung des Verfahrens münden. Vom Endpunkt der gerichtlichen Sanktion her gesehen, stellt sich dieser Selektionsprozess somit als ein sich ständig verjüngender Trichter dar: Nur ein Bruchteil der ursprünglich als kriminell wahrgenommenen Handlungen führt zu einer Verurteilung. Dabei gibt es viele historische Variablen, die die konkrete Wirk-

samkeit dieses idealtypischen Modells modifizieren können; die jeweils gültigen Rechtsnormen sind hier ebenso zu nennen wie die Stärke des verfügbaren (polizeilichen) Stabes, um Straftäter zu verfolgen (vgl. weiter Kap. 4).

Das Dreieck von Normen, abweichendem Verhalten und Sanktionen bildet zwar das Kraftzentrum in einer imaginären wissenschaftlichen Karte der historischen Kriminalitätsforschung, aber die Vielfalt der dort verzeichneten Landschaften ist mittlerweile weitaus reichhaltiger. Gerichtsakten werden zunehmend auch zur Analyse historischer Phänomene benutzt, die nur sehr vermittelt mit Kriminalität und Devianz zu tun haben. Verhaltensspielräume von Frauen und die Beziehungen zwischen den Geschlechtern können im Spiegel dieser Quellen ebenso studiert werden wie Kommunikationsstrukturen in Dorf oder Stadt; die Historiker der materiellen Kultur werden hier ebenso fündig wie Sprachwissenschaftler. Jede Forschungsrichtung, die Quellen aus der Gerichtspraxis befragt, hat sich mit dem Entstehungskontext dieser Überlieferung zu befassen, der mögliche Interpretationen beeinflusst und begrenzt. Bedeutung und Repräsentativität bestimmter Aussagen oder Verhaltensweisen lassen sich ohne Reflexion dieses Kontextes nicht klären. Was zunächst als Ausdruck des »außergewöhnlich Normalen« erscheint, als Hinweis auf alltagskulturelle Tatbestände, kann sich schnell als strategische Argumentation vor Gericht und damit als höchst situationsgebunden entpuppen. Reichen also die möglichen Interessen an der gerichtlichen Quellenüberlieferung deutlich über den Horizont der historischen Kriminalitätsforschung hinaus, so stellt deren Fragezusammenhang für alle, die sich mit Quellen aus der Rechtspraxis befassen, einen unvermeidlichen Ausgangspunkt dar.

Ebenso wie die historischen Erscheinungsformen der Kriminalität ist die Geschichte ihrer Erforschung stark von den Eigenheiten der jeweiligen Rechtskultur abhängig (Rudolph 2004; Rudolph/Schnabel-Schüle 2003). Eine angemessene Darstellung auch nur der europäischen Kriminalitätsgeschichte erweist sich schon aufgrund der Vielfalt von Normen, Institutionen und sozialhistorischen Figurationen als unmöglich. Die folgende Darstellung konzentriert sich vornehmlich auf die deutsche bzw. deutschspra-

Anlage des  
Buches

## 14 HISTORISCHE KRIMINALITÄTSFORSCHUNG

chige Forschungslandschaft.<sup>2</sup> Weil ihr Akzent stark auf den methodischen Zugängen und Problemen liegt, sind viele Aussagen jedoch durchaus tendenziell übertragbar. Überdies wird punktuell dort auf die internationale Forschung Bezug genommen, wo sie konzeptuell anregend wirkt bzw. wo ein Vergleich nahe liegt. Dabei baut der vorliegende Band in manchen Passagen auf dem ersten Versuch einer einführenden Darstellung auf, die vor mehr als einem Jahrzehnt erschien (Schwerhoff 1999). Seither hat die Forschung rasante Fortschritte gemacht und viele neue Akzente gesetzt, sodass eine grundlegende Neufassung geboten schien.

---

2 Vgl. die historiographischen Bestandsaufnahmen zur Kriminalitätsforschung in verschiedenen europäischen Ländern in Blauert/Schwerhoff 2000; ferner Emsley/Knafla 1996.